

Gesetz vom 17. Mai 2017, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes- Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2017, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 6 des § 6 hat zu lauten:

„(6) Die Behörde kann eine Gefährdung oder eine über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung Dritter durch Tiere mit geeigneten Maßnahmen, wie die Abnahme oder Sicherstellung von Tieren, beenden. Die Behörde hat für die vorläufige Verwahrung und Betreuung eines abgenommenen oder sichergestellten Tieres zu sorgen. Der Tierhalter hat der Behörde die während der vorläufigen Verwahrung für das Tier aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen hat die Behörde den Verfall des Tieres auszusprechen, sofern die Frist zur Einbringung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG an das Landesverwaltungsgericht gegen die Abnahme des Tieres abgelaufen oder eine solche Beschwerde oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erfolglos geblieben ist. § 7 Abs. 3 und 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

2. § 14 hat zu lauten:

„§ 14

Verbot

Verboten ist:

- a) die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen (Prostitution) außerhalb von bewilligten Bordellen (§ 15);
- b) die außerhalb von bewilligten Bordellen und Erlaubniszonen (§ 18a) öffentlich, insbesondere auf der Straße, in Erscheinung tretende Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution; die Kontaktaufnahme über Telefon oder elektronische Medien wird von diesem Verbot nicht erfasst;
- c) außerhalb von bewilligten Bordellen und Erlaubniszonen die Kontaktaufnahme mit Personen, die die Prostitution anbahnen oder ausüben, zum Zweck der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen sowie die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen außerhalb von bewilligten Bordellen; die Kontaktaufnahme über Telefon oder elektronische Medien wird von diesem Verbot nicht erfasst;
- d) die Gewährung oder Beschaffung der Gelegenheit zur Ausübung der Prostitution außerhalb von bewilligten Bordellen, insbesondere durch die Überlassung von Räumen;
- e) das Bewerben von Sexualdienstleistungen, welche geeignet sind, sexuelle Krankheiten zu übertragen (Unsafe-Sex-Praktiken).“

3. Im Abs. 3 des § 15 wird die lit. a aufgehoben; die bisherigen lit. b und c erhalten die Buchstabenbezeichnungen „a)“ und „b)“.

4. Im Abs. 3 des § 15 wird nach der neuen lit. b der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als lit. c angefügt:

„c) der Standort des Bordells nicht einer Verordnung nach Abs. 4 widerspricht.“

5. Der Abs. 4 des § 15 hat zu lauten:

„(4) Die Gemeinde kann durch Verordnung die Anbahnung und Ausübung der Prostitution in Teilen des Gemeindegebietes untersagen, wenn die Prostitution dort, nach in § 18a Abs. 1 und 2 angeführten Kriterien, zu Missständen führt, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören. Die Untersagung darf sich nicht auf den Standort eines bewilligten Bordells beziehen und nicht das gesamte Gemeindegebiet umfassen.“

6. Der Abs. 1 des § 17 hat zu lauten:

„(1) Die Räume eines Bordells dürfen zur Ausübung der Prostitution nur mietweise und nur an eigenberechtigte Personen überlassen werden, die durch einen nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften ausgestellten amtlichen Lichtbildausweis nachweisen können, dass sie frei von Geschlechtskrankheiten sind. Für die Ausübung der Prostitution durch die Inhaberin der Bordellbewilligung selbst ist keine mietweise Raumüberlassung erforderlich.“

7. Im § 17 wird folgende Bestimmung als Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Sicherstellung einheitlicher einwandfreier hygienischer Zustände beim Betrieb von Bordellen erlassen.“

8. Im Abs. 1 des § 18 wird im ersten Satz das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

9. Nach § 18 wird folgende Bestimmung als § 18a eingefügt:

„§ 18a

Erlaubniszonen

(1) Die Gemeinde kann durch Verordnung Bereiche festlegen, innerhalb derer die Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution zulässig ist (Erlaubniszonen), sofern sichergestellt ist, dass

- a) berechnete Interessen der Öffentlichkeit oder der Anrainer nicht verletzt werden,
- b) schwerwiegende Sicherheitsinteressen der Prostituierten nicht verletzt werden,
- c) keine Flächen erfasst sind, für die aus sonstigen Gründen, wie insbesondere Lärmbelästigung oder störende Lichteinwirkung zu erwarten ist, dass eine Nutzung als Erlaubniszone zu einer unzumutbaren Störung des Gemeinschaftslebens führen würde oder sonstigen raumordnerischen Planungen der Gemeinde zuwider laufen würde,
- d) die Erlaubniszonen öffentlich gut erreichbar sind und Autos zu- und abfahren können, ohne den Fließverkehr zu behindern,
- e) die Erlaubniszonen ausreichend beleuchtet sind und über eine geeignete Infrastruktur verfügen.

Erlaubniszonen sind durch Straßenbezeichnungen einzugrenzen und als solche zu kennzeichnen.

(2) Verboten ist die Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution in Erlaubniszonen:

- a) in Gebäuden, die, wenn auch nur teilweise, für religiöse Zwecke der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften oder staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften gewidmet sind, einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen,
- b) in Gebäuden, in denen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, sonstige Einrichtungen zur zeitweisen Betreuung von Kindern, Schulen, Opferschutz- und Kriseneinrichtungen oder Heil- und Pflegeanstalten untergebracht sind, einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen,
- c) in Gebäuden, welche aus historischen Gründen ungeeignet erscheinen, insbesondere Gedenkstätten, einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen,
- d) auf Flächen, die als Kinderspielplätze, Friedhöfe, Kleingartengebiete oder Haltestellenbereiche öffentlicher Verkehrsmittel verwendet werden.

(3) Zur Wahrung der Interessen nach Abs. 1 lit. a und b können in Verordnungen nach Abs. 1 zeitliche Beschränkungen für die Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution festgelegt werden. Dabei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Wahrnehmbarkeit der Anbahnung durch die

Öffentlichkeit, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein zumutbares Ausmaß nicht übersteigt.“

10. § 19 hat zu lauten:

„§ 19

Strafbestimmung

(1) Wer einem Verbot nach § 14 oder nach § 18a Abs. 2 oder den Bestimmungen einer Verordnung nach § 18a Abs. 3 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.000,- Euro zu bestrafen. Im Wiederholungsfall oder bei Vorliegen sonstiger erschwerender Umstände kann für Übertretungen nach § 14 lit. d eine Geldstrafe bis zu 8.000,- Euro verhängt werden.

(2) Wer ein Bordell ohne Bewilligung nach § 15 betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 36.000,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

(3) Wer den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 bis 8 sowie den Bestimmungen einer Verordnung nach § 17 Abs. 9 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.500,- Euro zu bestrafen.

(4) Der Versuch einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1, 2 oder 3 ist strafbar. Dies gilt nicht für Kontaktaufnahmen nach § 14 lit. c.

(5) Die im § 14 lit. a, b, d und e bezeichneten Tathandlungen gelten nach einer Betretung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes als beendet. Eine Fortsetzung der Übertretungshandlung gilt als eigenständige Verwaltungsübertretung und nicht als fortgesetztes Delikt.“

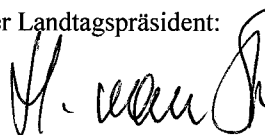

11. Die Abs. 3 und 4 des § 21 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

**Artikel II
Inkrafttreten**

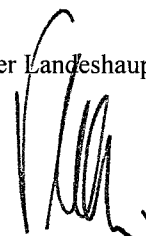
Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen wird beurkundet.

Der Landtagspräsident:

Der Landeshauptmann:



Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Haupt Gesichtspunkt der gegenständlichen Novelle ist eine erneute Überarbeitung der Prostitutionsbestimmungen des fünften Abschnittes, welche mit dem Ziel einer wirksameren Bekämpfung der illegalen Prostitution inhaltlich zuletzt durch die Novelle LGBl. Nr. 2/2011 geändert wurden. Aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen im Gesetzesvollzug sollen nunmehr weitere Schritte in diese Richtung gesetzt und folgende Änderungen insbesondere zu einer weiteren Eindämmung der Straßen- und Wohnungsprostitution im Gesetz verankert werden:

- die Neufassung der Definition der Prostitution im Sinn einer Angleichung an die Bezug habenden gesundheitsrechtlichen Vorschriften sowie die damit einhergehende Anpassung eines nicht mehr aktuellen Verweises auf diese Bestimmungen,
- die Einführung einer Bestimmung, die die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen außerhalb von bewilligten Bordellen sowie außerhalb von bewilligten Bordellen und Erlaubniszonen die Kontaktaufnahme mit Personen, die die Prostitution ausüben oder anbahnen, unter Strafe stellt („Freierbestrafung“),
- die Abschaffung der Bedarfsprüfung als Voraussetzung für die Bewilligung eines Bordelles
- die Einräumung der Möglichkeit, künftig drei anstatt zwei verantwortliche Vertreter des Inhabers einer Bordellbewilligung zu bestellen,
- die Ermächtigung von Gemeinden die Anbahnung und Ausübung der Prostitution in Teilen des Gemeindegebietes zu untersagen, wenn die Prostitution dort zu Missständen führt,
- die Ermächtigung der Landesregierung nähere Bestimmungen zur Sicherstellung einheitlicher einwandfreier hygienischer Zustände beim Betrieb von Bordellen zu erlassen,
- die Ermächtigung von Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen Zonen, in denen die Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution erlaubt ist („Erlaubniszonen“), vorzusehen,
- die Verschärfung der Strafbestimmungen betreffend die Überlassung von Räumlichkeiten zur Ausübung illegaler Prostitution und die Anpassung der Strafbestimmungen an die neuen Verbotstatbestände,
- die gesetzliche Anordnung, dass bestimmte Prostitutionsdelikte nicht als fortgesetzte Delikte gelten.

Weiters soll die gegenständliche Novelle zum Anlass genommen werden, die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Gesetzes hinsichtlich von der Behörde abgenommener oder sichergestellter Tiere zu konkretisieren bzw. zu ergänzen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Danach verbleibt eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

Da die Neuregelung der Verbotsbestimmungen im Bereich der Prostitution die Mitwirkung der Bundespolizei nach § 28 des Landes-Polizeigesetzes und in der Landeshauptstadt Innsbruck die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion betreffen, kann ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Landtages nach Art. 97 Abs. 2 B-VG nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden.

C.

Die Beschlussfassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes lässt für den Bund (im Rahmen der administrativen und verwaltungsstrafrechtlichen Zuständigkeit der Landespolizeidirektion

für den Bereich der Landeshauptstadt Innsbruck und der Mitwirkung der Bundespolizei an der Vollziehung auch in den übrigen Gemeinden), für die Gemeinden (im Rahmen ihrer administrativen Zuständigkeiten) und für das Land Tirol (betreffend die Bezirkshauptmannschaften als zuständige Verwaltungsstraftatbehörden) aufgrund der Einführung von Erlaubniszonen und der Ausweitung der Verwaltungsstraftatbestände finanzielle Mehrkosten erwarten. Deren Höhe für jeden der genannten Rechtsträger lässt sich jedoch nicht seriös abschätzen, da diese insbesondere von der nicht vorhersagbaren Anzahl an durchzuführenden Strafverfahren sowie von dem Umstand abhängt, ob von der Ermächtigung zur Schaffung von Erlaubniszonen Gebrauch gemacht wird.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 6):

Analog den für – wegen Unzuverlässigkeit des Halters – abgenommene Hunde geltenden gesetzlichen Anordnungen im § 6a Abs. 6 sollen nunmehr auch für vorläufig von der Behörde verwahrte Tiere nähere Bestimmungen über die Kostentragung und die Verfallserklärung vorgesehen werden. Dabei soll klargestellt werden, dass der Ausspruch des Verfalls angesichts des damit verbundenen Grundrechtseingriffes erschwerende Umstände, die diese Maßnahme notwendig und verhältnismäßig machen, voraussetzt.

Zu Z 2 (§ 14):

Die neue Definition des Prostitutionsbegriffes in der lit. a orientiert sich an den ebenfalls auf die Prostitutionsausübung Bezug nehmenden gesundheitsrechtlichen Vorschriften des Bundes. Aufgrund der nunmehrigen Formulierung wird zudem klargestellt, dass auch die gewerbsmäßige Vornahme von sexuellen Handlungen, die nicht in der „Hingabe des eigenen Körpers“ bestehen, als Prostitution gilt.

Das in lit. b dieser Bestimmung verankerte Verbot der Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution außerhalb bewilligter Bordelle ist in Hinblick auf die nunmehrige Möglichkeit der Schaffung von Erlaubniszonen entsprechend anzupassen.

Weiters soll mit der neuen lit. c eine Bestimmung geschaffen werden, die die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen außerhalb von bewilligten Bordellen sowie außerhalb von bewilligten Bordellen und Erlaubniszonen die Kontaktaufnahme mit Personen, die die Prostitution ausüben oder anbahnen, zum Zweck der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen unter Strafe stellt („Freierbestrafung“).

Damit ist nicht nur die – bereits bisher verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte – illegale Ausübung und Anbahnung der Prostitution durch Prostituierte unter Strafe gestellt, sondern es macht sich künftig auch derjenige strafbar, der verbotenerweise angebotene sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nimmt. Vergleichbare Regelungen betreffend die Freierbestrafung enthält etwa auch das Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (LGBl. Nr. 24/2011).

Mit der neuen Bestimmung der lit. e soll das Bewerben von „Unsafe-Sex-Praktiken“ verboten werden.

Zu den Z 3, 4 (§ 15 Abs. 3) und 5 (§ 15 Abs. 4):

Die Ausübung der Prostitution soll, wie bisher, nur in behördlich bewilligten Bordellen zulässig sein. Die persönlichen Voraussetzungen des Bewilligungswerbers sollen wie bisher Handlungsfähigkeit, Verlässlichkeit und EWR-Staatsangehörigkeit sein (§ 15 Abs. 2 lit. a und b). Bei den sachlichen Bewilligungsvoraussetzungen soll (wie bereits in anderen Bundesländern) auf das Erfordernis eines Bedarfes nach dem Betrieb eines Bordells und auf das damit verbundene Bedarfsprüfungsverfahren verzichtet werden. Die übrigen Bewilligungsvoraussetzungen bleiben unverändert. Damit ist sichergestellt, dass die gerechtfertigten öffentlichen Interessen, wie insbesondere Kinder- und Jugendschutz oder Einhaltung der bau- und raumordnungsrechtlichen Vorgaben, Berücksichtigung finden. Als weitere Bewilligungsvoraussetzung wird vorgesehen, dass der Standort des Bordells nicht einer Verordnung nach Abs. 4 widerspricht.

Nach der Bestimmung des Abs. 4 kann die Gemeinde durch Verordnung die Anbahnung und Ausübung der Prostitution in Teilen des Gemeindegebietes untersagen, wenn die Prostitution dort zu Missständen führt, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören. Zur Auslegung des Begriffes „Missstand“ kann auf Grund der dem Art. 118 Abs. 6 B-VG ähnlichen gesetzlichen Textierung die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 118 Abs. 6 B-VG herangezogen werden. Demnach muss es sich um einen spezifischen „Übelstand“ handeln, der das örtliche Zusammenleben stört (vgl. VfGH 9.12.2015, E50/2015 ua.; VfSlg 11.753/1988 und 18.305/2007). Es muss jedenfalls eine gewisse Schwelle der

Störung überschritten sein, die über ein bloß unerwünschtes oder unangenehm empfundenenes Verhalten hinausgeht (vgl. VfSlg 18.305/2007). Ein solcher Missstand muss von der Gemeinde jeweils ermittelt und nachgewiesen werden (vgl. zu ortspolizeilichen Verordnungen VfSlg 18.305/2007 und zu Durchführungsverordnungen VfSlg 17.161/2004 und VfGH vom 14.10.2016, E 552/2016). Im Interesse der Rechtssicherheit wird ausdrücklich klargestellt, dass sich die Untersagung nicht auf den Standort eines bereits bewilligten Bordells beziehen darf.

Die, die Bedarfsprüfung betreffenden Bestimmungen werden aufgehoben. Damit ist grundsätzlich jeder Person bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen eine Bordellbewilligung zu erteilen. Somit kommt als Inhaberin einer Bordellbewilligung auch eine Person in Betracht, die selbst die Prostitution ausüben will.

Aufgrund der weit gefassten Definition des Bordells (§ 15 Abs. 1), wonach ein Bordell ein Betrieb ist, in dem die Prostitution ausgeübt wird, sind grundsätzlich die unterschiedlichsten Formen von Bordellen möglich, sofern die Räume des Bordells zur Ausübung der Prostitution nur mietweise und nur an eigenberechtigte Personen überlassen werden, die durch einen nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften ausgestellten amtlichen Lichtbildausweis nachweisen können, dass sie frei von Geschlechtskrankheiten sind (siehe Ausführungen zu Z 6). So können etwa auch neben dem Bordell im „klassischen Sinn“ Einrichtungen als Bordell bewilligt werden, die ein niederpreisiges Angebot, weniger Komfort und Service (kein Bar- und Gastronomiebereich) und weniger komfortable Aufenthaltsräume aufweisen (sog. „Laufhäuser“). Dabei ist grundsätzlich auch eine stundenweise Vermietung zulässig, sofern der Inhaber der Bordellbewilligung die Daten der Person, die die Prostitution im Bordell ausüben will aufgenommen und den zuständigen Behörden schriftlich bekanntgegeben hat (§ 17 Abs. 2).

Zu Z 6 (§ 17 Abs. 1):

Die Bestimmungen über die gesundheitliche Überwachung von Prostituierten wurden mit der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, BGBl. II Nr. 198/2015, neu gefasst. Personen, die gewerbsmäßig sexuelle Handlungen am eigenen Körper dulden oder solche Handlungen an anderen vornehmen, müssen sich vor Beginn dieser Tätigkeit (Eingangsuntersuchung) sowie in regelmäßigen Abständen von sechs Wochen einer amtsärztlichen Untersuchung (Kontrolluntersuchung) auf das Freisein von Geschlechtskrankheiten unterziehen. Darüber hinaus müssen sich solche Personen periodisch wiederkehrend, mindestens jedoch in Abständen von drei Monaten, vom Amtsarzt auf das Vorliegen einer HIV-Infektion untersuchen lassen. Wurde die betreffende Person bei der Eingangsuntersuchung als frei von Geschlechtskrankheiten befunden, so hat ihr die Bezirksverwaltungsbehörde einen zur Identitätsfeststellung geeigneten Lichtbildausweis auszustellen, in dem in der Folge auch die erfolgte Vornahme der Kontrolluntersuchungen zu bestätigen ist. Der Ausweis darf nicht ausgestellt bzw. muss eingezogen werden, wenn ein Ausschlussgrund nach § 4 des AIDS-Gesetzes, BGBl. Nr. 728/1993, vorliegt (HIV-Infektion, kein eindeutig negatives Untersuchungsergebnis, Verweigerung der Untersuchung).

Bei der Regelung der Überlassung von Räumlichkeiten zur Ausübung der Prostitution wird daher künftig nicht mehr an die – noch auf die Verordnung über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die der Prostitution nachgehen, BGBl. Nr. 314/1974, zurückgehende – „höchstens eine Woche zurückliegende amtsärztliche Bescheinigung über das Freisein von Geschlechtskrankheiten“ angeknüpft, sondern an den oben angeführten amtlichen Lichtbildausweis, mit dem eben dieser Nachweis erbracht wird.

Die Räume des Bordells dürfen zur Ausübung der Prostitution, wie bisher, nur mietweise und nur an eigenberechtigte Personen überlassen werden. Aufgrund der Berechtigung nach § 16 Abs. 2 lit. b kommt für die Ausübung der Prostitution durch die Inhaberin der Bordellbewilligung selbst eine mietweise Überlassung nicht in Betracht und ist daher natürlich auch nicht erforderlich, sodass die Ausübung der Prostitution durch die Inhaberin, bei Vorliegen eines entsprechenden, oben beschriebenen, Lichtbildausweises, selbstverständlich möglich ist.

Zu Z 7 (§ 17 Abs. 10):

Nach dieser Bestimmung kann die Landesregierung durch Verordnung Vorschriften zur Sicherstellung einheitlicher einwandfreier hygienischer Zustände beim Betrieb von Bordellen erlassen.

Zu Z 8 (§ 18 Abs. 1):

Der Inhaber einer Bordellbewilligung konnte bisher maximal zwei Personen als verantwortliche Vertreter bestellen. Diese Einschränkung hat sich in der Praxis insbesondere bei längeren Abwesenheiten durch Urlaub oder Krankheit als unzureichend erwiesen, weshalb der Bordellbetreiber künftig eine weitere Person zum verantwortlichen Vertreter bestellen können soll. Als verantwortlicher Vertreter kann jede Person bestellt werden, die voll handlungsfähig und verlässlich ist und die Staatsbürgerschaft einer

Vertragspartei des EWR-Abkommens besitzt. Als verantwortlicher Vertreter kommen daher auch Personen in Betracht, die selbst im Bordell die Prostitution ausüben.

Zu Z 9 (§ 18a):

Nicht nur die Ausübung der Prostitution sondern auch die Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution waren bisher ausnahmslos nur in Bordellen gestattet.

In Bezug auf die Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution sollen Gemeinden künftig die Möglichkeit erhalten, örtlich begrenzte Ausnahmen vorzusehen. Konkret ermöglicht es die Bestimmung des § 18a einer Gemeinde, mittels Verordnung durch Straßenbezeichnungen eingegrenzte Bereiche festzulegen, innerhalb derer (nur) die Anbahnung der Prostitution erlaubt ist („Erlaubniszonen“). Die Gemeinde hat bei einer solchen Entscheidung berechnete Interessen der Öffentlichkeit oder der Anrainer sowie Sicherheitsinteressen der Prostituierten zu berücksichtigen; zudem müssen die Erlaubniszonen diesen Interessen Rechnung tragende Ausstattungskriterien aufweisen (Abs. 1).

Auch in Erlaubniszonen ist die Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution in „sensiblen“ Bereichen, verboten; dies insbesondere dort, wo dies zum Schutz der Kinder oder der Öffentlichkeit erforderlich ist (Abs. 2). Unter Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn der lit. b dieser Bestimmung sind entsprechend der Terminologie des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes Kinderkrippen, Kindergärten und Horte zu verstehen, unter sonstigen Einrichtungen zur zeitweisen Betreuung von Kindern insbesondere solche zur Tagesbetreuung oder für Kinderspielgruppen. Unter Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen fallen jedenfalls die Einrichtungen nach dem Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Die Gemeinde kann die Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution in Erlaubniszonen zeitlich beschränken (Abs. 3).

Zu Z 10 (§ 19):

Die Strafbestimmungen sind an die neu geschaffenen Verbotstatbestände anzupassen.

Zur wirksamen Bekämpfung der Prostitution außerhalb von bewilligten Bordellen soll insbesondere aus generalpräventiven Erwägungen die Höchststrafe für die Überlassung von Räumlichkeiten zur Prostitutionsausübung (§ 14 lit. d) im Wiederholungsfall oder bei Vorliegen sonstiger erschwerender Umstände deutlich angehoben werden.

Um eine effizientere Strafverfolgung in Bezug auf die wiederholte illegale Prostitution zu ermöglichen, wird zudem – dem Beispiel des Wiener Landesgesetzgebers folgend – ausdrücklich normiert, dass mehrere gleiche und aufeinander folgende Übertretungshandlungen jeweils ein eigenständiges Delikt darstellen (Abs. 5).

Vor dem Hintergrund des § 11 VStG, wonach eine (primäre) Freiheitsstrafe nur dann verhängt werden darf, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten, sowie weiters des § 12 Abs. 1 VStG, der die Verhängung solcher Freiheitsstrafen in zeitlicher Hinsicht stark einschränkt, soll von der Möglichkeit der Verhängung (primärer) Freiheitsstrafen gänzlich abgesehen werden. Freiheitsstrafen stellen einen erheblichen Grundrechtseingriff dar, der im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes fast immer unverhältnismäßig ist. Es sollen künftig daher auch im Bereich des Landes-Polizeigesetzes nur mehr Geldstrafen verhängt werden dürfen (unter gleichzeitiger Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 16 VStG für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit). Nach § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe grundsätzlich zwei Wochen nicht übersteigen. Deshalb wird für die schwerwiegende Verwaltungsübertretung des Betreibens eines Bordells ohne Bewilligung ausdrücklich eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen vorgesehen (Abs. 2).

Zu Z 11 (§ 21 Abs. 3 und 4)

Mit § 2 Abs. 4 Z 9 Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz 2017, LGBl. Nr. 32/2017, wurde die Bestimmung des § 21 Abs. 2 aufgehoben. Die Absatzbezeichnungen werden daher entsprechend angepasst.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

(Abschrift)

**Protokoll
der 30. Sitzung der XVI. Gesetzgebungsperiode
des Tiroler Landtages am 17. Mai 2017**

Vorsitzender: Präsident DDr. Herwig van Staa

Beginn: 09.00 Uhr

Anwesend: Sämtliche Abgeordnete - mit Ausnahme des Abg. Andreas Angerer, für den als Ersatz die Abge. Barbara Schramm-Skoficz anwesend ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Obleuterat vereinbart worden sei, die Tagesordnungspunkte 4 - 6 gemeinsam zu behandeln, jedoch getrennt abzustimmen.

4.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird. (156/17). Beilage 3

5.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zum Antrag des FPÖ-Landtagsklubs betreffend Enquete Landespolizeigesetz - Maßnahmen gegen illegale Prostitution. (195/15). - ABLEHNUNG

Es wird beantragt, der Landtag wolle beschließen:

„Der Antrag des FPÖ-Landtagsklubs betreffend Enquete Landespolizeigesetz - Maßnahmen gegen illegale Prostitution wird abgelehnt.“

6.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Föderalismus und Europäische Integration zum Antrag des FPÖ-Landtagsklubs betreffend Kampf gegen die organisierte kriminelle Bettlermafia. (468/14). - ABLEHNUNG

Es wird beantragt, der Landtag wolle beschließen:

„Der Antrag des FPÖ-Landtagsklubs betreffend Kampf gegen die organisierte kriminelle Bettlermafia wird abgelehnt.“

Nach Berichterstattung durch den Abg. DI Mag. Riedl zu Tagesordnungspunkt 4, die Abge. Dipl.-Päd.ⁱⁿ Zwölfer zu Tagesordnungspunkt 5 und den Abg. Nagl zu Tagesordnungspunkt 6 sprechen in der Debatte die Abg. VP Mattle (*VP Weratschnig MBA MSc übernimmt um 15.00 Uhr den Vorsitz*), Gasteiger, Mag. Mair, Federspiel, Mag. Abwerzger, Reheis und LRⁱⁿ KRⁱⁿ Zoller-Frischauf.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 4:

Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 5:

Der Antrag auf Ablehnung wird mehrheitlich (gegen FPÖ) angenommen.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 6:

Der Antrag auf Ablehnung wird mehrheitlich (gegen FPÖ) angenommen.

Der Landtagspräsident:
DDr. Herwig van Staa

Der Landtagsdirektor:
Dr. Thomas Hofbauer

Die Richtigkeit der Protokollabschrift wird von der Landtagsdirektion bestätigt.

Thomas Hofbauer
(Dr. Thomas Hofbauer)
Landtagsdirektor



Zl. 156/17

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird.

Berichterstatte: LAbg. Dipl.Ing. Mag. Florian RIEDL

Hauptgesichtspunkt der gegenständlichen Novelle ist eine Überarbeitung der Prostitutionsbestimmungen, welche mit dem Ziel einer wirksameren Bekämpfung der illegalen Prostitution geändert werden. Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen im Gesetzesvollzug sollen nunmehr weitere Schritte gesetzt und Änderungen insbesondere zu einer weiteren Eindämmung der Straßen- und Wohnungsprostitution im Gesetz verankert werden.

Weiters soll die gegenständliche Novelle zum Anlass genommen werden, die Bestimmungen hinsichtlich von der Behörde abgenommener oder sichergestellter Tiere zu konkretisieren bzw. zu ergänzen.

„Es wird beantragt, der Landtag wolle den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird, zum Beschluss erheben.“

Innsbruck, 5. Mai 2017